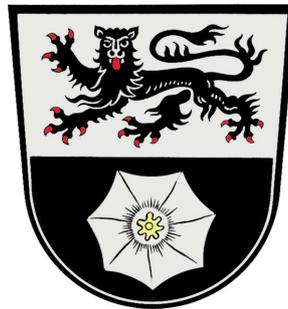


GEMEINDE BRUNNEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

4. ÄNDERUNG SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK BRUNNEN-NORD

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT



ENDFASSUNG VOM 16.10.2013

Planungsträger:

Gemeinde Brunnen
Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen
Herzoganger 1
86529 Schrobenhausen
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Brunnen, den

(Siegel)

.....
Th. Wagner, 1. Bürgermeister

Bearbeitung:

Änderung Flächennutzungsplan, Umweltbericht
Planungsbüro Karl Ecker
Dipl. Ing. Landschaftsarchitekt
Lenbachplatz 16

Schrobenhausen, den

86529 Schrobenhausen
Tel.: 08252/81629, Fax: 08252/4362
E-mail: buero@ecker-la.de

.....
Karl Ecker, Landschaftsarchitekt

BEGRÜNDUNG

Vorbemerkung	2
A Anlass der Änderung.....	2
B Änderungsbereich	2
1 Abgrenzung	2
2 Lage und bisherige Nutzung	3
3 Verkehrsanbindung.....	3
4 Planungsrechtliche Situation	3
C Ziel der Änderung.....	3
D Vereinbarkeit mit Zielen der übergeordneten Planung.....	4
1 Ziele der übergeordneten Planung.....	4
2 Vereinbarkeit mit Zielen der übergeordneten Planung, Planungsalternativen.....	5
E Inhalt der Änderung und Flächenbilanz	6
F Grünordnung, Ausgleich und Umweltprüfung	6
G Sonstiges	7
H Umweltbericht	8

Vorbemerkung

Die Gemeinde Brunnen verfügt über einen mit Bescheid des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 26.04.2000 (Az. 25-610-2/2) genehmigten Flächennutzungsplan, der mit seiner Bekanntmachung rechtswirksam und seither zweimal geändert wurde, eine dritte Änderung ist gegenwärtig im Verfahren. Die im Änderungsbereich angestrebte Nutzung stimmt nicht mit den Darstellungen in der bisher rechtskräftigen Planfassung überein. Daher wird die vorliegende 4. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Brunnen hat in der Sitzung vom 27.07.11 beschlossen, am Nordrand von Brunnen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Nutzung der Photovoltaik zu schaffen. Mit der Erstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans wurde das Planungsbüro Ecker, Schrobenhausen beauftragt.

A Anlass der Änderung

Auf Flurstück Fl.Nr. 50 wurden vom Grundstücksbesitzer im letzten Jahr zwei Pultdachkonstruktionen mit Photovoltaikanlagen errichtet. Da es sich dabei nicht, wie vom Bauherrn angenommen, um ein privilegiertes Vorhaben handelt, sind die drei Gebäude im Außenbereich nicht verfahrensfrei zulässig. Mit der vorliegenden Bauleitplanung (Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die bestehenden und für weitere Photovoltaik-Anlagen auf dem Nachbargrundstück geschaffen werden.

Die Gemeinde Brunnen sieht den Ausbau der Photovoltaik als wichtigen Beitrag zur Förderung eines nachhaltigen Energiemixes, mit dem die Energiewende erreicht werden soll. Da hinsichtlich der nutzbaren Sonneneinstrahlung das Gemeindegebiet Brunnen grundsätzlich für die Nutzung der Solarenergie geeignet ist, dies belegen nicht zuletzt die Erträge der im Gemeindegebiet bereits installierten Photovoltaik-Anlagen, will die Gemeinde Brunnen weiterhin deren Ausbau unterstützen. Die vorliegende Bauleitplanung dient dazu, möglichen städtebaulichen Fehlentwicklungen vorzubeugen und insbesondere Beeinträchtigungen von Orts- und Landschaftsbild zu minimieren.

Die im Geltungsbereich der Änderung angestrebte Nutzung weicht von den Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (hier: landwirtschaftliche Fläche) ab. Die geplante 4. Änderung des Flächennutzungsplans hat den Zweck, für den Änderungsbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Nutzung zu schaffen.

B Änderungsbereich

1 Abgrenzung

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Grundfläche von ca. 0,34 ha. Der Änderungsbereich der Planung umfasst innerhalb der Gemarkung Brunnen die Flurstücke Fl.Nrn. 48 und 50, jeweils als Teilflächen. Der Geltungsbereich ist in der Plankarte dargestellt.

2 Lage und bisherige Nutzung

Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Ortsrand von Brunnen. Das Gelände fällt sehr leicht von 390 m NN am Südrand auf ca. 388,75 m NN am Nordrand ab.

Die überplanten Flächen werden bisher als Grünland vergleichsweise intensiv genutzt.

Im Norden setzen sich die Grundstücke und damit auch die im Geltungsbereich praktizierte landwirtschaftliche Nutzung fort.

Am Südwestrand des Geltungsbereichs (Fl.Nr. 48/2) befindet sich ein von Gehölzen dominierter Bereich, der den rückwärtigen Bereich einer Hofstelle bildet. Ähnliche Strukturen finden sich auf dem Nachbargrundstück Fl.Nr. 47, das im Westen an den Geltungsbereich angrenzt.

Im Osten grenzt auf Fl.Nr. 51 eine landwirtschaftliche Hofstelle mit umfangreichen Nebengebäuden an.

Am Südostrand des Geltungsbereichs befindet sich ein Grünweg, der, von der südlich gelegenen Kreisstraße kommend, hier nach Osten verschwenkt (Fl.Nrn. 50 (Tf.), 50/3, 51/3).

Am Südrand befindet sich auf Fl.Nr. 50/2 eine weitere landwirtschaftliche Hofstelle, deren Vorderfront an der Kreisstraße 21 (Berg-im-Gau-Straße) liegt.

3 Verkehrsanbindung

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt von der südlich gelegenen Berg-im-Gau-Straße (Kreisstraße ND 21) über einen zum Flurstück Fl.Nr. 50 gehörigen Stichweg.

4 Planungsrechtliche Situation

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Brunnen stellt die von der Änderung betroffenen Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dar.

C Ziel der Änderung

Die geplante 4. Änderung des Flächennutzungsplans hat den Zweck, für den Änderungsbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Nutzung zu schaffen. Der im Parallelverfahren aufgestellte verbindliche Bauleitplan formuliert die planungsrechtlichen Festsetzungen für das Baugebiet und die gemäß §18 und 19 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Die Gemeinde Brunnen war bereits vor der von der Bundesregierung beschlossenen Energiewende um den Ausbau der erneuerbaren Energien bemüht. So wurde in der Vergangenheit u.a. der Bau zweier Freiflächenphotovoltaik-Anlagen im Gemeindegebiet unterstützt. Angesichts der Nähe zu den Flugplätzen Neuburg-Zell und Manching ist bei der Planung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet nach derzeitigem Kenntnisstand mit deutlichen Einschränkungen zu rechnen. Da geeignete Potenziale zum Ausbau von Wasserkraft im Gemeindegebiet nicht gegeben sind und die verstärkte Nutzung von Biomasse zur Energieproduktion durchaus auch

mit Nachteilen verbunden ist, will die Gemeinde Brunnen weiter die Nutzung der Solarenergie fördern. Durch die Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) wurden die Möglichkeiten zur Realisierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen mittlerweile stark begrenzt. Da auch die Möglichkeit zur Nutzung bestehender Dachflächen begrenzt sind bzw. nicht an jeder Stelle mit einem geordneten Ortsbild verträglich ist, soll mit der vorliegenden Bauleitplanung die Errichtung von weiteren baulichen Anlagen gefördert werden, die für Photovoltaik genutzt werden können. Durch die Wahl eines geeigneten Standortes und durch die Vorgaben für eine landschaftsgerechte Eingrünung der Anlagen wird dafür gesorgt, dass die Planung den Zielen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht.

Die zusätzlichen Bauflächen werden als sonst. Sondergebiet (gemäß § 11 BauNVO) dargestellt. Details zu Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der verbindlichen Bauleitplanung detailliert zu regeln.

Neben den Bauflächen werden im Zuge der Änderung auch Grünflächen (gem. § 5 Abs. 2, Nr. 5 BauGB) dargestellt, um die Rahmenbedingungen für eine hinreichende Einbindung der bestehenden und zusätzlichen baulichen Anlagen in die Landschaft sicherzustellen. Näheres hierzu wird im Rahmen des Bebauungsplans geregelt, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

D Vereinbarkeit mit Zielen der übergeordneten Planung

1 Ziele der übergeordneten Planung

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2006

Raumstrukturelle Entwicklung [A I]

Die Gemeinde Brunnen gehört zu den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Das nächstgelegene Oberzentrum ist die Stadt Ingolstadt, das nächstgelegene Mittelzentrum die Stadt Schrobenhausen.

- Die ländlichen Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, sollen unbeschadet der spezifischen Impulsgeberfunktion der Verdichtungsräume und der Entwicklung des sonstigen ländlichen Raums bei einschlägigen staatlichen Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen Vorrang haben (Vorrangprinzip) [AI 1.1.1; Ziel, Z].

Technische Infrastruktur [B V]

- Es ist anzustreben, erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Solarenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen [3.6, G]

Nachhaltige Siedlungsentwicklung [B VI]

- Es ist anzustreben, Natur und Landschaft bei Planungen und Maßnahmen möglichst so zu erhalten und weiter zu entwickeln, dass – aufbauend auf natürlichen und kulturhistorischen Gegebenheiten – jeweilig vorhandene naturräumliche Potenziale besondere Berücksichtigung finden [B I 2.2.1; Grundsatz, G]
- Der Erhaltung der gewachsenen Siedlungsstruktur und der nachhaltigen Weiterentwicklung unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft kommt besondere Bedeutung zu. Dabei sind die Bewahrung der bayerischen Kulturlandschaft und die Förderung der Baukultur anzustreben. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild ist möglichst zu achten. [G]
- Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig die vorhandenen Potentiale (Baulandreserven, Nachverdichtung, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den

Siedlungsgebieten genutzt und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden. [Z]

- Es ist anzustreben, die Versiegelung von Freiflächen möglichst gering zu halten. [G].
- Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. [Z]

Regionalplan Region 10 (Ingolstadt)

Brunnen gehört zum Mittelbereich des Mittelzentrums Schrobenhausen. Nächst gelegenes Kleinzentrum ist der rund 5 km nördlich gelegene Ort Karlshuld. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder regionalen Grünzügen.

2 Vereinbarkeit mit Zielen der übergeordneten Planung, Planungsalternativen

Das Ziel, im Gemeindegebiet die Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbaren Energien auszubauen, steht grundsätzlich im Einklang mit den Zielen der übergeordneten Planung.

Wie bereits angemerkt, ist für den Ausbau der Windkraft im Gemeindegebiet angesichts der aufgrund der Lage zu den Flugplätzen Manching und Neuburg-Zell namentlich bzgl. der zulässigen Anlagenhöhen mit erheblichen Einschränkungen zu rechnen. Da für die Nutzung der Wasserkraft im Gemeindegebiet keine nennenswerten Potenziale bestehen und ein forciertes Ausbau der Energiegewinnung aus Biomasse nicht zuletzt wegen des hohen Flächenbedarfs durchaus auch nachteilige Auswirkungen auf die landschafts- und wirtschaftlichen Strukturen im ländlichen Raum haben kann, ist auf dem Weg zur Energiewende ein weiterer maßvoller Ausbau der Solarenergie im Gemeindegebiet unverändert sinnvoll und notwendig, zumal die Landesregierung für die Photovoltaik bis zum Jahr 2021 einen Anteil von 16 % an der Bruttostromerzeugung als Ziel vorgibt. Da mit der Änderung des EEG die Möglichkeiten zur Nutzung von Freiflächen zur Installation von PV-Anlagen auf einige wenige Sonderstandorte beschränkt wurde, wurde die Nutzung der Dachflächen wieder in den Vordergrund gerückt. Im Ortsgebiet Brunnen wurden bereits im beträchtlichem Umfang Anlagen auf Dächern installiert. An anderer Stelle ist u.U. ein Ausbau zum Schutz des Ortsbildes nicht wünschenswert. Angesichts dessen kann ein maßvoller Neubau von Dachkonstruktionen am Ortsrand befürwortet werden, sofern das Orts- und Landschaftsbild dadurch keine erheblichen Beeinträchtigungen erfährt.

Der gewählte Standort befindet sich im direkten Anschluss an bestehende Bebauung. Insbesondere im Osten des Geltungsbereichs prägt die neu ausgebaute Hofstelle mit ihrem umfangreichen, weit nach Norden in Richtung Bahnlinie ausgreifenden Gebäudebestand deutlich den Ortsrand. Im Westen dominieren dagegen unterschiedliche Sportstätten mit kleineren Gebäuden das Bild. Tennisplätze und die örtliche Kläranlage reichen bis an die Bahnlinie heran. Diese erstrecken sich fast bis an die Bahnlinie. Erst jenseits der Bahnlinie beginnt die freie Feldflur. Der für die vorliegende Planung beanspruchte Bereich ist somit stark von Siedlungsansätzen geprägt. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber der geplanten Nutzung liegt nicht vor.

Die betroffenen Flächen sind im Regionalplan nicht als landschaftliches Vorbehaltsgebiet oder als regionaler Grünzug dargestellt.

Aufgrund der Geländesituation und aufgrund der im Norden vorgelagerten, auf einem Damm geführten Bahnlinie ist nicht von einer besonderen Einsehbarkeit der Fläche auszugehen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist über geeignete Festsetzungen die Versiegelung auf ein Minimum zu reduzieren und für eine landschaftsgerechte Eingrünung der Bauflächen zu sorgen.

Unter diesen Voraussetzungen, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans sichergestellt werden, ist davon auszugehen, dass die vorliegende Planung den Grundsätzen der nachhaltigen Siedlungsentwicklung entspricht und dass den Belangen von Natur und Landschaft im gebotenen Umfang bei der Planung Rechnung getragen wird.

E Inhalt der Änderung und Flächenbilanz

Die für die Nutzung der Sonnenenergie benötigten Flächen werden im geänderten Flächennutzungsplan als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO dargestellt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Einbindung der Bauflächen in die Landschaft zu schaffen, werden Flächen für Maßnahmen zu Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt.

Umfang und Art der erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Minderung bzw. zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiter zu konkretisieren.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst eine Gesamtfläche von 0,34 ha. Die als Sondergebiet dargestellten Flächen nehmen eine Grundfläche von 0,25 ha ein. Die Gesamtfläche der Grünflächen beläuft sich auf 0,09 ha.

Kategorie	Fläche [ha]	Anteil [%]
Sondergebiet „Photovoltaik“	0,2518	74,9
Grünflächen	0,0846	25,1
Geltungsbereich Änderung, gesamt	0,3364	100

F Grünordnung, Ausgleich und Umweltprüfung

Die durch die Änderung vorbereitete partielle Nutzung des Geltungsbereichs für die Errichtung von baulichen Anlagen ist unvermeidbar mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Dieser Eingriff ist gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung soweit möglich zu mindern bzw. auszugleichen.

Für die Bestimmung von Umfang und Art der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ zu berücksichtigen.

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB muss für Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Änderung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die grundsätzliche Empfindlichkeit des Standorts kann dabei bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans erörtert werden. Details der Planung (wie etwa das Maß der baulichen

Nutzung), die für die Eingriffserheblichkeit entscheidend sind, können aber erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im erforderlichen Umfang gewürdigt werden. Mit Blick auf eine fundierte und differenzierte Bewertung der Umwelterheblichkeit wurde im vorliegenden Verfahren ein gemeinsamer Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan erstellt. Weitere Details zur Eingriffserheblichkeit, zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs und zur Art der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zum Eingriffsausgleich sind im Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan zu finden.

G Sonstiges

Über diese Änderungen hinaus gilt weiterhin der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Brunnen.

H Umweltbericht